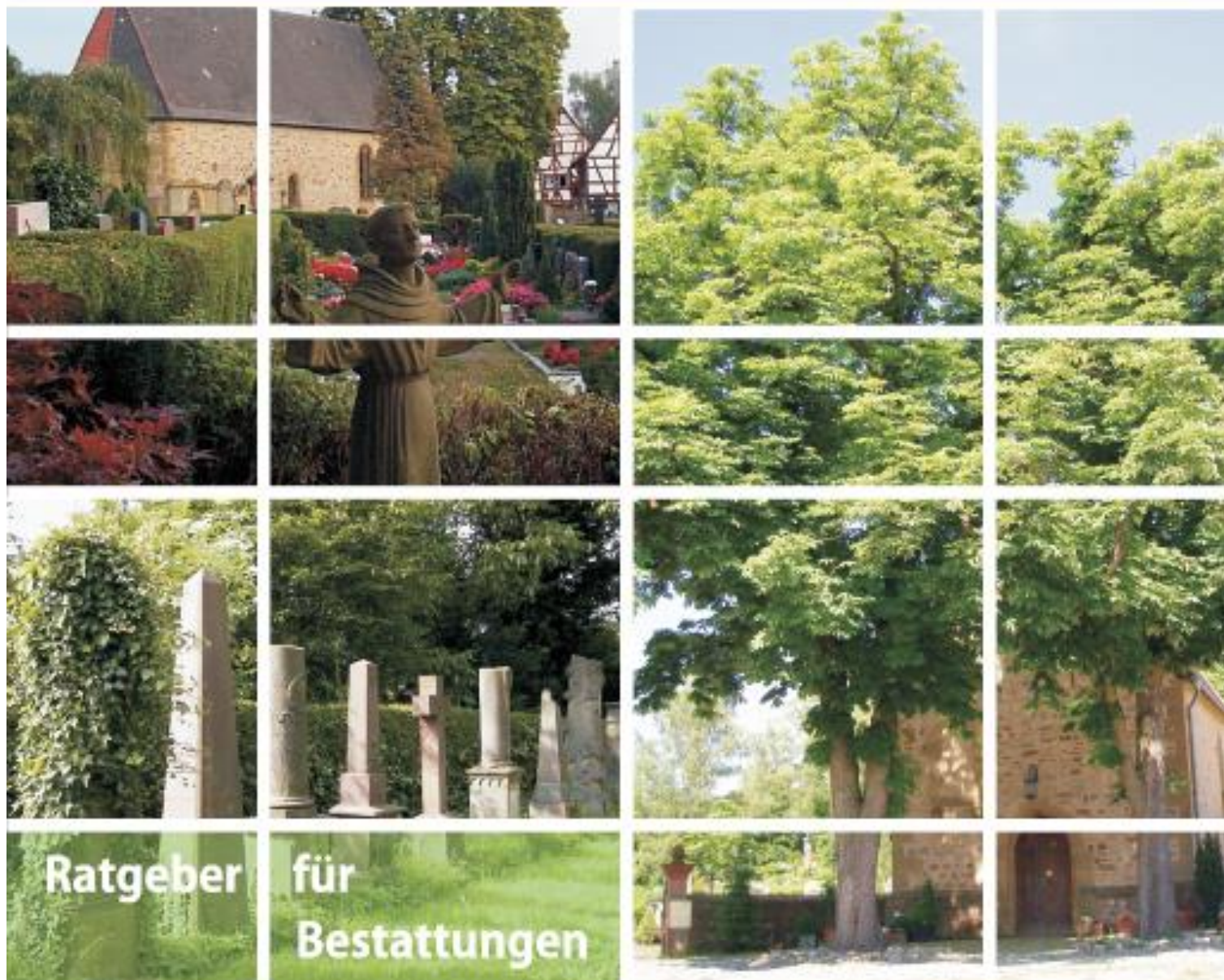


Friedhöfe

in der Großen Kreisstadt Mosbach



Ratgeber

für

Bestattungen



MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Was tun, wenn...

Bei Eintritt eines Sterbefalls muss zur Feststellung des Todes, Todeszeitpunkts, der -art und der -ursache von einem Arzt unverzüglich die Leichenschau vorgenommen werden. Dieser stellt dann auch eine Todesbescheinigung und einen Leichenschauschein aus.

Für die Bestattung ist weitere Voraussetzung, dass der Standesbeamte des Sterbeortes auf der Todesbescheinigung die vollzogene Eintragung des Sterbefalls im Sterbebuch vermerkt. Auf Anforderung erteilt das Standesamt den Hinterbliebenen die gewünschte Anzahl der Sterbeurkunden zur Vorlage bei Behörden, Versicherungen, Banken etc.

Für die Bearbeitung eines Sterbefalls sollten Sie u.a. die folgenden Unterlagen bereithalten:

- bei Ledigen: Geburtsurkunde
- bei Ehegatten oder Lebenspartnern: Heiratsurkunde / Familienstammbuch
- bei Geschiedenen: Heiratsurkunde mit rechtskräftigem Scheidungsurteil
- bei Witwen/Witwern: Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners

Für die Erledigung aller Formalitäten, die in Zusammenhang mit der Bestattung des Verstorbenen stehen, kann ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden, das auf Wunsch der Angehörigen u.a. folgende Leistungen übernimmt:

- Beratung über die Bestattungsarten
- Überführung vom Sterbeort zur Leichenhalle
- Lieferung des Sarges oder der Urne, die Sterbewäsche
- Beurkundung des Sterbefalls
- Terminvereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung über den Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung unter Berücksichtigung der Terminierung mit dem Pfarrer oder Redner
- Vermittlung von Sarg- und Kranzschmuck
- Aufgabe von Traueranzeigen sowie der späteren Danksagungen
- Abrechnung der Bestattungskosten mit der Krankenkasse des Verstorbenen
- Beauftragung einer Fachfirma zur Abräumung vorhandener Grabmalanlagen

Bestattungsarten

Schon nach antiken Vorstellungen waren die vier Elemente Wasser, Erde, Luft und Feuer die Bestandteile des Weltalls in physischer und geistiger Hinsicht. Aus der Tradition heraus den Körper des Verstorbenen den Elementen Erde, Feuer oder Wasser zurückzugeben, sind entsprechend dem Wunsch des Verstorbenen, folgende Bestattungsarten zu unterscheiden: Erd- und Feuerbestattung.

Bei der Bestattungsart ist der Wunsch des Verstorbenen zu berücksichtigen. Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen haben die sogenannte Bestattungspflicht und bestellen die Bestattung im Sinne des Verstorbenen.

Erdbestattungen

Bei einer Erdbestattung wird der Leichnam des Verstorbenen in einem Sarg in einem Wahl- oder Reihengrab bestattet.

Feuerbestattungen

Bei einer Feuerbestattung erfolgt zunächst die Einäscherung des Leichnams in einem Krematorium. Die Urne mit der Asche des Verstorbenen kann in eine Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte, als auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Beisetzungen in einem Baumgrab, in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage für Urnenwahlgräber, in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage für Urnenreihengräber oder die Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlagen für anonyme Feuerbestattungen sind ebenfalls möglich.

Um eine natürliche und umweltschonende Überführung der sterblichen Überreste in den Kreislauf der Natur zu ermöglichen dürfen bei allen Urnenbeisetzungen in Erdgräbern ausschließlich Bio-Urnen und Bio-Aschekapseln verwendet werden. Urnen und Aschekapseln müssen sich innerhalb der Ruhezeit vollständig auflösen.

Ruhezeit

Die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit bezeichnet den Zeitraum, während dessen ein Grab nicht erneut belegt werden darf. Die Ruhezeiten betragen auf den Friedhöfen in Mosbach:

- 25 Jahre für Leichen
- 20 Jahre für Leichen von Kindern, die nach Vollendung des 2. und vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind
- 10 Jahre für die Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind sowie für Tot- und Fehlgeburten
- 15 Jahre für Urnen

Bestattungsgebühren

Beerdigungen und Urnenbeisetzungen müssen bei der Stadtverwaltung angemeldet werden. Dies erfolgt durch die Angehörigen oder durch den Bestatter. Nach Vorlage des Bestattungsauftrags legt die Stadt Ort und Zeit der Bestattungen fest und berücksichtigt dabei soweit möglich Wünsche der Angehörigen.

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, an Wochenenden und an Feiertagen ist für die Vergabe von Bestattungsterminen ein Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 0162/2440741 zu erreichen.

In den Monaten Dezember bis einschließlich Februar sind Erdbestattungen vormittags bis 11 Uhr und um 13 Uhr möglich, von März bis November vormittags bis 11 Uhr und nachmittags bis 14 Uhr. Urnenbeisetzungen sind immer bis 15 Uhr möglich.

An Freitagen ab 15 Uhr und an Samstagen ab 12 Uhr werden keine Bestattungen und Beisetzungen durchgeführt. An Sonn- und an Feiertagen sind Bestattungen und Beisetzungen ebenfalls nicht möglich.

Die Bestattungsgebühren beinhalten das Ausheben und Schließen der Gräber, Bestattungsordner sowie Verwaltungskosten und betragen bei

Erdbestattungen (Regeltiefe)	900,00 €
Erdbestattungen (tief)	1.400,00 €
Erdbestattungen (Person unter 6 Jahren)	450,00 €
Urnenbeisetzungen	330,00 €

Freitags ab 12 Uhr beträgt der Aufschlag 30 %, an Samstagen generell 50 %.

Für die Aufbahrung in der Leichenhalle beträgt die Gebühr 120,00 €.

Für die Nutzung der Friedhofskapellen zur Durchführung von Trauerfeiern von bis zu 45 Minuten Dauer beträgt die Gebühr 240,00 €. Die Gebühr beinhaltet neben der Raumnutzung unter anderem die Dekoration einschließlich Kerzenbeleuchtung, sowie Nutzung der fest installierten bzw. mobilen Lautsprecheranlagen.

Grabarten

Reihen- und Wahlgräber

Reihengräber

sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Die Angehörigen haben kein Wahlrecht im Hinblick auf die Lage der Grabstätte. Zudem werden diese nur für die Dauer der Ruhezeit vergeben und können nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert werden.

Die Ruhezeit beträgt

- bei Reihengräbern für Erdbestattungen 25 Jahre
- bei Reihengräber für Leichen von Kindern, die nach Vollendung des 2. und vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre
- bei Reihengräber für Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, sowie für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene 10 Jahre
- 15 Jahre bei allen Urnenreihengräbern

Es ist nur eine Bestattung möglich. Das bedeutet, dass eine Bestattung weiterer Familienangehöriger oder Ehepartner zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in direkter Nähe möglich ist. Spätestens 3 Monate nach Ablauf der Ruhezeit muss die Grabstätte vollständig abgeräumt sein.

Wahlgräber

sind Grabstätten, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Wahlgrabstätten können nach Ablauf des Nutzungsrechts verlängert werden. Die Nutzungszeiten betragen auf den Friedhöfen in Mosbach bei erstmaliger Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte:

- 30 Jahre für Erdwahlgräber
- 25 Jahre für Urnenwahlgräber

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung in ein vorhandenes Wahlgrab nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

Das Nutzungsrecht an allen Wahlgräbern kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten, nach Ablauf der Nutzungszeit, für mindestens 5 Jahre und höchsten 20 Jahre verlängert werden. Eine wiederholte Verlängerung ist möglich.

Gräber für Erdbestattungen

Reihengräber

Reihengräber sind Einzelgräber, die, ohne Auswahlmöglichkeit für die Angehörigen, der Reihe nach belegt werden. Reihengräber erhalten ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit. Eine Verlängerung der Grabstätte sowie eine weitere Bestattung in diesen Gräbern ist nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit müssen die Gräber abgeräumt werden.

Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr

- die Ruhezeit beträgt 25 Jahre
- die Grabstätte kann nicht verlängert werden
- es ist nur 1 Bestattung möglich
- Grabgröße (B x L): 1,00 m x 2,00 m
- die Grabnutzungsgebühr beträgt einmalig 1.500,00 €

Reihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 2. Lebensjahres bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

- die Ruhezeit beträgt 20 Jahre
- die Grabstätte kann nicht verlängert werden
- es ist nur 1 Bestattung möglich
- Grabgröße (B x L): 0,80 m x 1,00 m
- die Grabnutzungsgebühr beträgt einmalig 400,00 €

Reihengrabstätten für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres ,Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene

- die Ruhezeit beträgt 10 Jahre
- die Grabstätte kann nicht verlängert werden
- es ist nur 1 Bestattung möglich
- Grabgröße (B x L): 0,80 m x 1,00 m
- die Grabnutzungsgebühr beträgt einmalig 200,00 €

Wahlgräber

Wahlgrabstätten können Einzel-, Doppel- und Tiefgräber oder mehrstellige Grabstätten sein. In Wahlgräbern kann je Grabstelle zusätzlich 1 Urne beigesetzt werden.

Einzelwahlgrab

- das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre
- die Grabstätte kann verlängert werden
- Belegung mit 1 Sarg und 1 Urne möglich
- Grabgröße (B x L): 1,00 m x 2,00 m
- die Grabnutzungsgebühr beträgt 2.100,00 € (70,00 €/Jahr)

Doppelgrab

- das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre
- die Grabstätte kann verlängert werden
- Belegung mit 2 Särgen nebeneinander und 2 Urnen möglich
- Grabgröße (B x L): 2,00 m x 2,00 m
- die Grabnutzungsgebühr beträgt 4.200,00 € (140,00 €/Jahr)

Tiefgrab

- das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre
- die Grabstätte kann verlängert werden, wobei in bereits übereinander belegten Tiefgräbern weitere Erdbestattungen erst dann möglich sind, wenn die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten abgelaufen ist
- Belegung mit 2 Särgen übereinander und 2 Urnen möglich
- Grabgröße (B x L): 1,00 m x 2,00 m
- die Grabnutzungsgebühr beträgt 3.150,00 € (105,00 €/Jahr)

Doppeltiefgrab

- das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre
- die Grabstätte kann verlängert werden, wobei in bereits übereinander belegten Tiefgräbern weitere Erdbestattungen erst dann möglich sind, wenn die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten abgelaufen ist
- Belegung mit 4 Särgen neben-/übereinander und 4 Urnen möglich
- Grabgröße (B x L): 2,00 m x 2,00 m
- die Grabnutzungsgebühr beträgt 6.300,00 € (210,00 €/Jahr)

Grabstätten im Rasengrabfeld

Rasengräber sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Rasengrabfeld, bei denen nur die Hälfte der üblichen Grabfläche durch die Nutzungsberechtigten angelegt und bepflanzt wird. Die Eingrenzung der Pflanzfläche erfolgt durch die Stadt. Zudem sind nur kleinere Grabmale und keine Grabeinfassungen möglich. Tiefgräber sind im Rasengrabfeld unzulässig.

Einzelwahlgrab im Rasengrabfeld

- das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre
- die Grabstätte kann verlängert werden
- Belegung mit 1 Sarg und 1 Urne möglich
- anzulegende Grabfläche (B x L): 0,90 m x 0,90 m
- die Grabnutzungsgebühr beträgt 2.100,00 € (70,00 €/Jahr)
- zuzüglich der Eingrenzung der Grabfläche einmalig 180,00 €

Doppelwahlgrab im Rasengrabfeld

- das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre
- die Grabstätte kann verlängert werden
- Belegung mit 2 Särgen nebeneinander und 2 Urnen möglich
- anzulegende Grabfläche (B x L): 1,60 m x 0,90 m
- die Grabnutzungsgebühr beträgt 4.200,00 € (140,00 €/Jahr)
- zuzüglich der Eingrenzung der Grabfläche einmalig 240,00 €

Islamisches Grabfeld

Auf dem Friedhof in Mosbach wurde für die Bestattung von Muslimen ein islamisches Grabfeld angelegt. Es handelt sich hierbei um bisher unbelegte Flächen und die Gräber sind nach Mekka ausgerichtet. Islamische Grabstätten sind Einzelwahlgräber, Tiefbestattungen und Urnenbeisetzungen sind nicht möglich.

- das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre
- die Grabstätte kann verlängert werden
- Belegung mit 1 Sarg
- Grabgröße (B x L): 1,00 m x 2,00 m
- die Grabnutzungsgebühr beträgt 2.100,00 € (70,00 €/Jahr)

Jüdischer Friedhof

Bei Fragen zu Bestattungsmöglichkeiten auf dem Jüdischen Friedhof wenden Sie sich bitte an die Israeltische Religionsgemeinschaft Baden, Knielinger Allee 11, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721/97250-0.

Gräber für Urnenbeisetzungen

Für Urnenbeisetzungen in Erdgräbern dürfen nur selbstauflösende Aschenkapseln und Urnen aus z. Bsp. biologischen abbaubaren Materialien (z.B. Zellulose) verwendet werden. Diese können nicht umgebettet werden. Der entsprechende Nachweis ist vor der Beisetzung auf Anforderung der Stadt vorzulegen.

Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengräber

- die Ruhezeit beträgt 15 Jahre
- die Grabstätte kann nicht verlängert werden
- es ist nur 1 Beisetzung möglich
- Grabgröße (B x L): 0,80 m x 1,00 m
- die Grabnutzungsgebühr beträgt einmalig 500,00 €

Urnenreihengrabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlagen

Bei Urnenreihengräbern in Urnengemeinschaftsgrabanlagen wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz zugewiesen. Die Namen und Lebensdaten der Verstorbenen werden in der Reihenfolge der Beisetzung durch die Stadt an einem zentralen Gedenkstein angebracht. Die Anlage, Pflege und die Abräumung der Grabstätte sind durch die Benutzungsgebühr bereits abgedeckt. Lediglich die Kosten für die Beschriftung durch die Stadt sind nicht enthalten. Grabbepflanzungen, Grab schmuck und die Errichtung eines separaten Grabmals durch die Angehörigen ist nicht möglich.

- die Ruhezeit beträgt 15 Jahre
- die Grabstätte kann nicht verlängert werden
- es ist nur 1 Beisetzung möglich
- die Grabnutzungsgebühr beträgt einmalig 850,00 €

Urnenreihengrabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlagen für anonyme Feuerbestattungen

In Urnengemeinschaftsgrabanlagen für anonyme Feuerbestattungen wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen. Die Grabstätten enthalten keine Angaben, die auf die Verstorbenen hinweisen. Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne die Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und den genauen Ort der Beisetzung durchgeführt. Die Kosten für Anlage und Pflege der Grabstätten ist in den Benutzungsgebühren enthalten.

- die Ruhezeit beträgt 15 Jahre
- die Grabstätte kann nicht verlängert werden
- es ist nur 1 Beisetzung möglich
- die Grabnutzungsgebühr beträgt einmalig 400,00 €

Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrab

- das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre
- die Grabstätte kann verlängert werden
- Belegung mit 2 Urnen möglich
- Grabgröße (B x L): 0,80 m x 1,00 m
- die Grabnutzungsgebühr beträgt 1.250,00 € (50,00 €/Jahr)

Baumgrabstätten

Bei Baumgräbern erfolgt die Beisetzung der Urne im Bereich eines Baumes. In jedem Baumgrab kann nur eine Urne beigesetzt werden. Auf flachen, überfahrbaren, in den Rasen eingelassenen und einheitlichen gestalteten Steinplatten, können die Namen der Verstorbenen mit den Lebensdaten erscheinen. Die Anlage, Pflege und Abräumung, sowie die Grabplatte, sind in den Benutzungsgebühren bereits enthalten. Lediglich die Kosten für die Beschriftung der Grabplatte durch die Stadt sind nicht enthalten. Grabbepflanzungen und Grabschmuck, sowie die Errichtung eines separaten Grabmals durch die Nutzungsberechtigten, sind nicht zulässig.

- das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre
- die Grabstätte kann verlängert werden
- Belegung mit 1 Urne möglich
- die Grabnutzungsgebühr beträgt 1.500,00 € (60,00 €/Jahr)

Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlagen

In Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlagen erhält jede Urne einen bestimmten Bestattungsplatz. Die Anlage, Pflege und die Abräumung, sowie das Grabmal der Grabstätte sind durch die Nutzungsgebühren abgedeckt. Die Kosten für die Beschriftung des Grabmals durch die Stadt sind nicht enthalten. Grabbepflanzungen und Grabschmuck, sowie die Errichtung eines zusätzlichen Grabmals durch die Nutzungsberechtigten, sind nicht zulässig.

- das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre
- die Grabstätte kann verlängert werden
- Belegung mit 1 Urne möglich
- die Grabnutzungsgebühr beträgt 1.700,00 € (68,00 €/Jahr)

An folgendem Beispiel sollen die durch eine Beerdigung in ein Einzelwahlgrab entstehenden Kosten abgebildet werden:

- Nutzungsrecht für 30 Jahre	2.100,00 €
- Nutzung der Leichenzelle	120,00 €
- Nutzung der Friedhofskapelle	240,00 €
- <u>Bestattungsgebühr (Regeltiefe)</u>	<u>900,00 €</u>
	3.360,00 €

Zu diesem Betrag kommen i.d.R. noch weitere Kosten hinzu:

- beauftragtes Bestattungsunternehmen
- Sarg, Sargausstattung, Trauerfloristik, Sargträger
- Todesanzeigen, Traueressen
- Pfarrer/Trauerredner, musikalische Umrahmung
- Grabmal und Grabeinfassung, Bepflanzung, Grabpflege

Bei Feuerbestattungen fallen zudem Kosten für die Einäscherung im Krematorium und für die Urne an.



Mit diesem Ratgeber möchten wir eine Hilfestellung geben, um Ihnen die notwendigen Schritte bei Bestattungen zu erleichtern.

Bei Fragen zum Friedhof oder für ein Beratungsgespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadtverwaltung Mosbach
Technisches Rathaus
Bauverwaltung
Unterm Haubenstein 2
74821 Mosbach

Sprechzeiten der Stadtverwaltung:

Montag-Freitag 08:30 – 12:30 Uhr

Montag 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:30 Uhr

Sie erreichen uns telefonisch unter der Nummer 06261/82-432, per Fax 06261/82-457 oder per E-Mail friedhof@mosbach.de

Verwaltungsstelle Lohrbach, Telefon 06261/2576

Sprechzeiten: Montag-Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Donnerstag 15:00 - 18:30 Uhr

Verwaltungsstelle Reichenbuch, Telefon 06263/306

Sprechzeiten: Dienstag 10:00 - 12:30 Uhr

Donnerstag 15:00 - 18:00 Uhr

Verwaltungsstelle Sattelbach, Telefon 06267/898

Sprechzeiten: Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 11:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten der Stadtverwaltung, an Wochenenden und an Feiertagen ist für die Vergabe von Bestattungsterminen ein Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 0162/2440741 erreichbar.

Besuchen Sie uns im Internet: www.mosbach.de

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Mosbach, Hauptstr. 29, 74821 Mosbach

Fotos: Stadt Mosbach, Bauverwaltung

Stand: Juni 2016

Für Druckfehler, Irrtümer und Änderungen wird keine Haftung übernommen.